

Fremdfirmenordnung

der A1 Telekom Austria AG

Die Zusammenarbeit von Einzelnen oder von Arbeitsgruppen kann, unabhängig davon, ob sie dem gleichen oder unterschiedlichen Unternehmen angehören, nahezu immer zu gegenseitigen Gefährdungen führen.

**Das oberste Arbeitnehmerschutzziel bei A1 ist
die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter.**

Dem haben sich die Handlungen aller
interner und externer Beschäftigten unterzuordnen.

Hinweis:

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen – zwecks flüssigerer Textgestaltung, nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Er/Sie und Mitarbeiter/Mitarbeiterin sind selbstverständlich gleichermaßen und gleichwertig angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1. Geltungsbereich	5
1.2. Definitionen und Bestimmungen	5
2. Unterweisung.....	7
3. Zutrittsberechtigung	7
4. Koordination	8
5. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen	8
6. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	10
7. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen	10
7.1. Gerüste	11
7.2. Hubarbeitsbühnen.....	11
8. Lärm	11
9. Lagerungen	11
10. Innerbetrieblicher Verkehr auf unseren Liegenschaften	11
11. Gefährliche Arbeiten	12
11.1. Arbeiten in Kabelschächten (unterirdische Behältnisse)	12
11.2. Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr.....	12
11.3. Arbeiten mit Brandgefahr – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	13
11.4. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	14
12. Dokumente	14
13. Umweltschutz	14
14. Abfallentsorgung.....	15
15. Alkohol, Drogen, Nichtraucherenschutz.....	15
16. Essen und Trinken	15
17. Verhalten im Notfall	15
17.1. Arbeitsumgebung	15
17.2. Verbots-, Hinweis- und Sicherheitszeichen.....	16
17.3. Brandschutz, Flucht	16
17.4. Im Brandfall ist zu beachten.....	17
17.4.1. Wenn eine Flucht möglich ist	17
17.4.2. Falls eine Flucht nicht möglich ist	17
17.4.3. Brandmeldung	17
17.5. Der beste Brandschutz ist der vorbeugende Brandschutz!	17

17.6.	Erste Hilfe	18
17.7.	Arbeitsunfall	18
18.	Störungen/Schäden/Festgestellte Mängel	18
19.	Wer muss in Not-/Gefahrfällen informiert werden	19
20.	Zivilrechtliche Vereinbarungen	19
Anlage 1 - Gefährdungsbeurteilung:.....		21
Versionshistorie		24

1. Allgemeines

Beim Betreten von Objekten oder Flächen gemäß dem nachstehend angeführten Geltungsbereich, sowie bei der Durchführung ihrer Leistung, sind Betriebsfremde unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Es können aber auch neue Gefährdungen bei der Auftragsabwicklung erst entstehen. Diese Fremdfirmenordnung dient daher zur Sicherheit von Betriebsfremden aber auch zur Sicherheit der Mitarbeiter des Auftraggebers und gilt somit für alle Personen, die nicht Beschäftigte des Auftraggebers sind.

Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf den unter 1.1. angeführten Bereichen sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen.

Zu widerhandlungen von Mitarbeitern eines Auftragnehmers (AN) können zu deren Verweis von allen unter 1.1. angeführten Bereichen führen. Je nach Anlass und Schwere kann insbesondere im Rahmen von Bau- oder Montagearbeiten bei

- offensichtlicher Missachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen oder
- bei ersichtlichen Unfallgefahren

seitens des Auftraggebers die sofortige Einstellung der Arbeiten verfügt werden - und zwar so lange, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist.

Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des AN. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

1.1. Geltungsbereich

- Alle im Eigentum befindlichen oder angemieteten Objekte des Auftraggebers (Gebäude, Container, ...)
- Alle im Eigentum befindlichen oder angemieteten Liegenschaften des Auftraggebers
- Allgemeine und technische Betriebs- und Infrastrukturanlagen des Auftraggebers

1.2. Definitionen und Bestimmungen

- Betriebsfremde sind Personen von Fremdfirmen, externe Dienstleister, Lieferanten/Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter und Subunternehmer, Kurierdienste, Besucher, Kunden und Geschäftspartner etc., die nicht in einem direkten Mitarbeiter-, Leasing- oder Payrolling Verhältnis mit dem Auftraggeber stehen.
- Mit Auftraggeber (AG) sind im Rahmen dieses Dokuments die A1 Telekom Austria AG und die konzernverbundenen Unternehmen gemeint - sofern nicht extra anders angeführt.

- Auftragsverantwortliche Person (Auftragsverantwortlicher):
Jener Mitarbeiter, welcher im Rahmen der Auftragsvergabe vom Auftraggeber namhaft gemacht wird (Ansprechperson).
- Auftragnehmer (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt):
Jene/s betriebsfremde Person/Unternehmen, welche/s einen Auftrag des Auftraggebers übernimmt.
- Verantwortliche Person des Auftragnehmers:
Der Auftragnehmer kann eine Person namhaft machen, welche für die Abwicklung des Auftrags seitens Auftragnehmer verantwortlich ist und als Ansprechperson für den Auftraggeber dient.
- Aufsichtsführende Person:
Im Falle von Bau- oder Montagearbeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur schriftlichen Nennung einer aufsichtsführenden Person. Diese muss während der Durchführung der Arbeiten jederzeit erreichbar und im Bedarfsfall innerhalb einer Stunde vor Ort sein.
- Koordinator:
Sind Mitarbeiter verschiedener Firmen gleichzeitig im selben Arbeitsbereich tätig, ist ein Koordinator zu bestellen. Der Koordinator kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen sein oder in Personalunion die auftragsverantwortliche Person.

Die Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Verträgen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen werden, soweit diese Objekte, Liegenschaften oder Infrastruktur des Auftraggebers betreten. Mit Übernahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Dokuments.

Die Fremdfirmenordnung enthält wesentliche Verhaltensregeln, die durch Betriebsfremde einzuhalten sind. **Da eine vollständige Auflistung aller Eventualitäten nicht gewährleistet werden kann, haben sich die Auftragnehmer bei Übernahme des Auftrags mit der Auftragsverantwortlichen Person dahingehend abzustimmen, inwieweit zusätzliche Unterweisungsinhalte für die Abwicklung des Auftrags relevant sind.**

Betriebsfremde sind zudem verpflichtet, auch die über die in diesem Dokument angeführten Bestimmungen hinausgehenden, einschlägig geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und sonstige Bestimmungen nach dem jeweiligen Stand der Technik einzuhalten, sofern diese für die Auftragserbringung relevant sind.

Das Anfertigen von Film- und/oder Fotoaufnahmen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang

datenschutzrechtliche Bestimmungen und Immaterialgüterrechte (wie Markenschutz) des Auftraggebers zu wahren.

2. Unterweisung

Der Auftragnehmer oder die verantwortliche Person des Auftragnehmers bzw. in seiner Vertretung die aufsichtsführende Person haben alle von ihnen eingesetzten MitarbeiterInnen über mögliche Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeit - vor Tätigkeitsaufnahme - umfassend in verständlicher Form und Sprache zu unterweisen, sich über das Verständnis der Unterweisung zu vergewissern und dies zu dokumentieren, insbesondere über

- die betriebsspezifischen Regelungen des Auftraggebers,
- die auftragsspezifischen gegenseitigen Gefährdungen und Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt wurden und
- die auftragsspezifischen Gefährdungen und Maßnahmen, die aus der eigenen Tätigkeit resultieren

und stellen sicher, dass allfällige vom Auftragnehmer beauftragte Subfirmen dies für deren Mitarbeiter ebenfalls durchführen.

Eine entsprechende Dokumentation (Unterweisungsnachweis) ist vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen dem Auftragsverantwortlichen vorzulegen.

Dauern die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr an, so ist die Unterweisung der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter jährlich zu wiederholen.

3. Zutrittsberechtigung

Der Aufenthalt in Objekten, auf Liegenschaften oder in/auf/bei Infrastruktur des Auftraggebers ist nur unter Einhaltung der Richtlinie „**Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln und Zutrittskarten**“ (unter a1.net/Einkauf) - und nur an den mit dem Besuch bzw. der im Rahmen der zugewiesenen Tätigkeit im direkten Zusammenhang stehenden Besuchsorten, Arbeitsstätten und Infrastrukturbereichen, bei ausreichender Qualifikation, zur Erfüllung der Aufgaben gestattet.

Andere als die für die Erledigung des Auftrages notwendige Flächen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Das Aufsuchen von Kantinen und Sozialräumen muss auf direktem Weg erfolgen.

Nach Beendigung des Besuches bzw. der Arbeiten ist das Betriebsgelände oder der Infrastrukturbereich auf dem kürzesten Wege und ohne Verzug zu verlassen.

Die Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche beim Auftraggeber zum Einsatz kommen, muss klar erkennbar sein. Dies kann durch Firmenaufdruck auf der Arbeitskleidung und/oder durch das sichtbare Tragen eines Namensschildes (inkl. Firmenbezeichnung und Logo) erfolgen.

4. Koordination

Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit keine zusätzlichen Gefahren für MitarbeiterInnen des Auftraggebers oder anderer Fremdfirmen entstehen.

In Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen ist vom Auftragnehmer auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (unter Nutzung der Anlage 1) eine Überprüfung auf gegenseitige Gefährdung gemäß ASchG §8 durchzuführen (bei Notwendigkeit direkt vor Ort).

Auf Grundlage des Ergebnisses der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen abzustimmen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eigenen Mitarbeiter darüber zu unterweisen. Der Unterweisungsnachweis muss vor Ort vorgehalten werden und ist auf Verlangen vorzulegen.

Ist eine gegenseitige Gefährdung als Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung erkennbar, ist ein geeigneter fachkundiger Koordinator zu bestimmen.

Der Koordinator soll die Arbeiten so aufeinander abstimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Den Anweisungen des Koordinators sind Folge zu leisten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Beschäftigten oder Dritten sind die Arbeiten von der koordinierenden Person sofort zu stoppen. In diesem Fall sind die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen umgehend zu informieren.

Aufgaben und Befugnisse des Koordinators sind schriftlich zu dokumentieren. Die Verantwortung für die sichere Durchführung der Tätigkeiten bleibt immer bei den Verantwortlichen der Fremdfirmen.

5. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass seine Mitarbeiter für die auszuführenden Arbeiten alle entsprechend notwendigen Fachkundigennachweise und Berechtigungen besitzen und entsprechend unterwiesen sind.

Es dürfen nur geeignete und anforderungskonform geprüfte Arbeitsmittel bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Sie müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden. Schadhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Arbeitsmitteln und Fahrzeugen des Auftraggebers nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen möglich. Es dürfen jedoch nur Personen mit den jeweils notwendigen und gültigen Fahrausweisen eingesetzt werden.

Arbeitsstoffe müssen für die Auftragsumsetzung geeignet sein und sind bestimmungsgemäß (laut Herstellerangaben) einzusetzen.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen vor einem geplanten Einsatz unter Einhaltung folgender Punkte schriftlich dem Auftragsverantwortlichen zu melden:

- * Nachweis der Sachkunde
- * Umfang der Arbeiten mit dem gefährlichen Arbeitsstoff
- * Vorlage des Sicherheitsdatenblattes

Sie sind durch den Auftragsverantwortlichen dokumentiert freizugeben. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur in Mengen für den Tagesbedarf vorgehalten werden. Es dürfen durch deren Einsatz oder durch deren Lagerung keine Umweltschäden entstehen. Das Substitutionsgebot ist einzuhalten.

Mitarbeiter müssen vor Verwendung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsstoffen entsprechend unterwiesen sein und erforderlichenfalls die dafür geeignete Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind zwingend mit der Haustechnik des Auftraggebers abzusprechen und müssen von dieser freigegeben werden (Kontaktaten beim Auftragsverantwortlichen einfordern). An elektrischen Einrichtungen sind eigenmächtige Handlungen verboten.

Wenn auf Grund notwendiger Arbeiten ein Aufenthalt im Wirkungsbereich von Mobilfunk- oder Richtfunkantennenanlagen erforderlich ist, bedarf es einer Zusatzunterweisung durch den Auftragsverantwortlichen.

Bohr- und Abbrucharbeiten sind nur gemäß Auftragsvergabe erlaubt. Das Bohren an tragenden Elementen oder Bauteilen ist verboten oder nur nach Freigabe durch den Auftraggeber erlaubt.

Baustellen sind zu sichern und dürfen nur so verlassen werden, dass keine Gefahr für Mensch und Gebäude besteht.

Werden Sicherheitseinrichtungen mitbenutzt, so sind diese vorher auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Auftragsverantwortlichen und - falls vorhanden - auch dem Koordinator mitzuteilen.

Sicherheitseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Tritt im Zuge des Baufortschrittes die Notwendigkeit auf, Sicherheitseinrichtungen, die dem Schutz der Arbeiten oder Mitarbeitern dienen, aus

arbeitstechnischen Gründen temporär zu entfernen, so ist dies mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen und es sind für die Dauer der Arbeiten vom verursachenden Unternehmen entsprechend wirksame gleichwertige **Ersatzmaßnahmen** zu ergreifen.

Mögliche Gefahrenstellen sind zudem durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abschränkung, zu sichern.

Bodenöffnungen und Absturzkanten sind jedenfalls mit einer stabilen Absicherung zu versehen (die Ausführung muss auch blinde oder sehbehinderte Personen schützen). Die bloße Kennzeichnung mit Warnbändern genügt nicht.

Nach Beendigung der Arbeiten sind alle ursprünglichen Schutzmaßnahmen wiederherzustellen.

6. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit für den Arbeitsbereich PSA (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Warnweste, Gehörschutz, Absturzsicherung) vorgeschrieben ist, hat grundsätzlich der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern diese in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter diese entsprechend der durchgeführten Unterweisungen auch bestimmungsgemäß verwenden.

Im Übrigen hat der Auftragnehmer zu evaluieren und festzulegen, ob er für die Erledigung des Auftrags seinen Mitarbeitern eventuell weitere persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen hat.

7. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Benützen Sie nur intakte, normgerechte und geprüfte Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen. Sie müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Die Standfestigkeit muss gewährleistet werden, eine Aufstellung darf nur auf tragfähigem, möglichst ebenem Untergrund erfolgen. Die Arbeitsmittel sind gegen Wegrutschen oder Umkippen zu sichern.

Benachbarte oder unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche sind geeignet zu sichern (Warnung, Absperrung, Kennzeichnung). Auf besondere Vorsicht ist in der Nähe von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen zu achten.

Im Bedarfsfall ist die vorgesehene Persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Aufbau-, Verwendungs- bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

7.1. Gerüste

müssen normgerecht aufgebaut werden, bei der Nutzung von Gerüsten sind die vorhandenen Absturzsicherungen (z.B. Geländer, Abdeckungen, Absperrungen) nicht zu verändern bzw. zu entfernen!

Gerüste dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe betreten werden. Sie sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern!

Die Gerüste müssen mit Gerüstkennzeichnung versehen werden. Jede Person, die das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst mit den mit Mängeln behafteten Bereichen nicht benutzt werden.

Die örtliche Bauleitung/Technische Leitung, - und wenn vorhanden der Koordinator sind davon sofort zu unterrichten.

7.2. Hubarbeitsbühnen

Wenn für die Durchführung der beauftragten Arbeiten der Einsatz einer **Hubarbeitsbühne** notwendig ist, ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die dafür eingesetzten Mitarbeiter entsprechend geschult und unterwiesen sind – sowie dafür vorgesehene PSA verwenden. Das gleiche gilt sinngemäß für das Führen von Flurförderzeugen.

8. Lärm

Bei lärmproduzierenden Tätigkeiten sind die Auslöse- und Expositionsgrenzwerte der Verordnung „Lärm- und Vibrationen (VOLV)“ zu beachten. Arbeiten, die den maximal zulässigen Grenzwert von 85 dB(A) überschreiten, sind zu vermeiden und müssen durch den Auftragsverantwortlichen freigegeben werden.

Bei länger andauernden Lärmarbeiten in Bürogebäuden sind die betroffenen Personen im Gebäude vorher darüber zu informieren.

9. Lagerungen

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit dem Auftragsverantwortlichen vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeit).

10. Innerbetrieblicher Verkehr auf unseren Liegenschaften

- Sofern Gehwege vorhanden sind, haben Fußgänger diese zu benutzen.

- Das Parken von Fahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen erlaubt.
- Das Befahren der Liegenschaften (im Eigentum oder angemietet) des Auftraggebers ist beim Sicherheitsdienst anzumelden (sofern vorhanden).
- Es dürfen nur Fahrzeuge des Auftraggebers die Liegenschaften befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Auf allen Verkehrswegen wird ein rücksichtsvolles und umsichtiges Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern vorausgesetzt.
- Auf den Liegenschaften gilt die StVO, grundsätzlich darf aber nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Gibt es vor Ort davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen, so sind diese einzuhalten.
- Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen den Betriebsverantwortlichen vorzuweisen.
- Das Befahren der Gebäude (z.B. Tiefgarage, Lagerhalle) ist nur mit Zustimmung des Auftragsverantwortlichen zulässig.
- Ein dauerndes Laufenlassen des Motors ist untersagt.

11. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen durchzuführen.

Beispiele für gefährliche Arbeiten sind:

- Arbeiten in Kabelschächten
- Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr
- Arbeiten mit Brandgefahr (Heißenarbeiten, wie Schweißen, Trennen, ...)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen

11.1. Arbeiten in Kabelschächten (unterirdische Behältnisse)

Arbeiten in Kabelschächten und in Räumen unter Erdgleiche beinhalten besondere Gefahren (Brand- und Explosionsgefahr durch Gase, Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel, Absturz-, Anstoß-, Klemm- und Quetschgefahr, öffentlicher Straßenverkehr). Vom Auftraggeber ergangene Bestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschrift) sind zu beachten. Dies bedarf einer Zusatzunterweisung durch den Auftragsverantwortlichen (Luftmessung, Leiternprüfung, Protokoll, Befahrerlaubnisse, etc., ...).

11.2. Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr

Grundsätzlich ist - abhängig von der Absturzhöhe - die für die Durchführung der Arbeiten jeweils notwendige Absturzsicherung vorzunehmen und entsprechende PSA zu verwenden.

Ein unaufgefordertes Betreten von Infrastruktureinrichtungen oder das Betreten von Dachflächen und alle Dacharbeiten ist nur **nach** Auftragsvergabe erlaubt. Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Tragfähigkeit des Daches sind beim Auftraggeber einzuholen.

Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen und Abstürzen sowie gegen Herabfallen von Arbeitsstoffen und Werkzeugen nach außen und nach innen sind zu treffen.

Besondere Vorsicht ist beim Betreten älterer Welleternitdächer auf Grund des potenziell vorhandenen Risikos von Plattenbrüchen und der damit verbundenen Durchbruchgefahr geboten!

Verglasungen sind grundsätzlich als nicht durchbruchssicher zu betrachten. Bei Arbeiten an Verglasungen oder in der Nähe ist für einen temporären Schutz zu sorgen.

Sämtliche Öffnungen in Flachdächern, wie z.B. Lichtkuppeln, Öffnungen der Brandrauchentlüftung, etc. sind als nicht durchtrittssicher bzw. nicht durchsturzsicher anzusehen. Für eine Sicherung bei Arbeiten im Bereich dieser Öffnungen ist seitens Auftragnehmer erforderlichenfalls zu sorgen. Allenfalls vorhandene Anschlagpunkte für PSA können nur nach Rücksprache mit dem Auftragsverantwortlichen benutzt werden.

Vor Beginn von Arbeiten mit Absturzgefahr sind für eine gegebenenfalls erforderliche Rettung Vorkehrungen zu treffen bzw. Rettungspläne zu erstellen.

Es muss für die gesamte Dauer der Arbeiten eine zweite unterwiesene Person anwesend sein, die zum einen die Möglichkeit hat eine Rettungsstelle zu verständigen, zum anderen die zu sichernde Person unterstützen kann.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (Feuchte, Eis, starker Wind, etc.) sind Arbeiten mit Absturzgefahr im Freien nicht zulässig.

11.3. Arbeiten mit Brandgefahr – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

- Vor Beginn von Feuer- oder Heißenarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren ist ein Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten beim Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers AG einzuholen. Sämtliche auf diesem Erlaubnisschein angeführten Brandschutzmaßnahmen sind genauestens zu befolgen.
- Informationen bezüglich Rauchmelder und Sprinkleranlagen einholen.
- Geeignete Löschmittel für eine etwaige Brandbekämpfung vorhalten.
- Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z.B. Sägen statt Trennen usw.).
- Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen.

- Die Räumlichkeiten des Auftraggebers sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

11.4. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

- Zutritt nur für befugte und unterwiesene Personen
- Arbeitsbereiche stets gut belüften; **offene Zündquellen, offenes Licht** und Rauchen **verboten**.
- Gebrauch von funkenarmen bzw. explosionsgeschützten Arbeitsmitteln.
- Ist mit Funkenbildung zu rechnen, kann eine Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeiten sind mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.
- Werden bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen Schutzmaßnahmen außer Kraft gesetzt, ist dies immer vorab mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

12. Dokumente

Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisungsnachweise, Prüfdokumente und Befähigungsnachweise sind in deutscher Sprache auszustellen. Werden MitarbeiterInnen von betriebsfremden Unternehmen eingesetzt, die nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, muss das betriebsfremde Unternehmen gewährleisten, dass diese MitarbeiterInnen die Arbeitnehmerschutzbestimmungen eindeutig verstehen. Die Verständigung mit der aufsichtsführenden Person des Auftragnehmers muss in deutscher Sprache gewährleistet sein. Die Betriebsanweisungen des Auftragnehmers sind vor Ort vorzuhalten.

13. Umweltschutz

Die in Österreich geltenden Umweltschutzgesetze sind einzuhalten.

Es dürfen keine Umweltschädigungen durch die Arbeiten des Auftragnehmers auf Liegenschaften oder in Objekten des Auftraggebers entstehen (Luft, Wasser, Boden, ...). Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten) ist dafür zu sorgen, dass diese weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen können. Der Einsatz von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen muss vorab vom Auftraggeber genehmigt werden.

Alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen sind durch die Fremdfirma selbstständig und ohne weiterer Aufforderung durchzuführen.

14. Abfallentsorgung

Bezüglich Abfallentsorgung gelten grundsätzlich die diesbezüglich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die in Österreich geltenden Abfallgesetze und Verordnungen sind jedenfalls einzuhalten.

Liegenschaften, Objekte und damit die jeweiligen Arbeitsbereiche des Auftraggebers sind sauber und frei von Abfällen zu halten. Abfälle müssen getrennt erfasst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsorgungsnachweise sind dem Auftragsverantwortlichen zu übermitteln. Die Entsorgung hat nach Möglichkeit arbeitstätig zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist als Abfallverursacher das Entsorgen der Abfälle in den Sammelstellen des Auftraggebers untersagt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach schriftlicher Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen möglich.

Entsorgungskosten für nicht entsorgte Abfälle und etwaig daraus resultierende Schäden werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

15. Alkohol, Drogen, Nichtraucherchutz

Der Auftragnehmer bzw. für ihn tätige Personen darf Objekte und Liegenschaften des Auftraggebers nicht betreten, wenn sie Alkohol oder Drogen mit sich führen oder unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen oder anderen Mitteln, die die Sicherheit ihrer Tätigkeit beeinträchtigen, stehen.

Es gilt absolutes Rauchverbot in allen Räumen des Auftraggebers, - insbesondere in Bereichen mit Ex-Schutz, sowie Lager- und Füllstationen mit brennbaren Stoffen (z.B. Tankräumen). Das Rauchverbot gilt auch für e-Zigaretten, Wasserpfeifen oder ähnliches. Rauchen ist nur im Freien an speziell gekennzeichneten Stellen erlaubt.

16. Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken an den Arbeitsstellen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken sind dafür vorgesehene Pausen- oder Sozialräume zu nutzen.

17. Verhalten im Notfall

17.1. Arbeitsumgebung

Der Auftragnehmer bzw. für ihn tätige Personen müssen sich vor Arbeitsbeginn mit der neuen Arbeitsumgebung vertraut machen und mit dem Auftragsverantwortlichen folgende für den Notfall wichtige Fragen vorab klären:

- Wo sind die Aushänge mit den wichtigsten Informationen?

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandskasten, Defibrillator oder Erreichbarkeit der Ersthelfer)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

17.2. Verbots-, Hinweis- und Sicherheitszeichen

Verbots- und Hinweiszeichen sowie die Sicherheitszeichen sind zwingend zu beachten.

Der Auftraggeber verwendet ausschließlich genormte **Sicherheitszeichen** (Gebotszeichen, Verbotsschilder, Warnschilder, Rettungszeichen, Brandschutzzeichen, GHS-Piktogramme). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine für ihn tätigen Personen die Bedeutung der entsprechenden Zeichen kennen.

Beispielhaft:



Standort Feuerlöscher



Fluchtweghinweis



Sammelplatz

17.3. Brandschutz, Flucht

Die an den Örtlichkeiten jeweils ausgehängten Not- und Alarmpläne sind zur Kenntnis zu nehmen. Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ und die vom Auftragsverantwortlichen ausgehängte Brandschutzordnung sind zu beachten.

Für die Einhaltung des Brandschutzes auf der Arbeitsstelle sowie im Arbeitsbereich ist die verantwortliche bzw. aufsichtsführende Person des Auftragnehmers eigenverantwortlich zuständig und hat dies mit seiner Unterschrift am Unterweisungsnachweis bestätigt!

Grundsätzlich gilt:

- Flucht- und Rettungspläne hängen in jedem Gebäude in den Eingangsbereichen.
- Im Brand- und Evakuierungsfall sind die Gebäude auf dem kürzesten/schnellsten Wege zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
- Türen und Tore dürfen nicht verkeilt oder anderweitig am Schließen gehindert werden.
- Wenn trotz aller Umsicht ein Brand oder starke Rauchentwicklung entsteht, ist per Druckknopfmelder Alarm auszulösen. In Gebäuden ohne Druckknopfmelder ist direkt über den Notruf (122) die Feuerwehr zu verständigen.
- Sobald Sie sich in Sicherheit gebracht haben, informieren sie auch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers.

17.4. Im Brandfall ist zu beachten

- 1) **Ruhe** bewahren.
- 2) **ALARMIEREN** der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen bzw. andere Personen warnen; **RETTEN, LÖSCHEN**.
- 3) **Türen** des Brandraumes bzw. –abschnitts **schließen**.
- 4) Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen.
- 5) **Aufzüge nicht benutzen**.

17.4.1. Wenn eine Flucht möglich ist

Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Schallzeichen oder Lautsprecherdurchsage) sofort das Gebäude über nächstliegende Rettungswege, Treppenhäuser, Notausgänge verlassen und Sammelplatz aufsuchen.

In der Nähe befindliche Personen warnen, sowie Verletzten und Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen helfen.

17.4.2. Falls eine Flucht nicht möglich ist

- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- sich den Löschkräften bemerkbar machen

17.4.3. Brandmeldung

Telefonnummer laut Aushang oder 122 wählen

- **Wer** spricht? (Name und Firma!)
- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viele Verletzte?

Achtung:

RETTEN vor LÖSCHEN!
Menschenleben gehen vor Sachschäden!

17.5. Der beste Brandschutz ist der vorbeugende Brandschutz!

- Vorsicht und Umsicht am Arbeitsplatz, nimm Rücksicht auf deine Mitmenschen!
- Keine unnötigen Brandlasten auf der Baustelle oder am Arbeitsplatz!
- Ausschaltung jeglicher Zündquellen (Funkenflug beachten)!
- Brandabschnitte beachten (Brandschutztüren geschlossen halten)!

- Kabel- und Rohrdurchführungen ordnungsgemäß inkl. Anbringen einer anforderungskonformen Prüfplakette verschotten!
- Keine offenen Rohrleitungen in benachbarten Brandabschnitten stehen lassen!
- Brennbare Flüssigkeiten besonders beachten (Ausgasung - Explosionsgefahr)!
- Vermeidung jeglicher Unfallgefahr (z.B.: Kabelriss kann Brände verursachen)!
- Sauberkeit am Arbeitsplatz!
- Rauchverbote unbedingt einhalten!
- Keine defekten E-Geräte verwenden!
- Sofortmaßnahmen bei technischen Gebrechen!
- Grundsätzlich Löschmittel für die 1.Löschhilfe bereitstellen!
- Auch die kleinste Glut ist sofort zu löschen!
- Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Brandsicherheitswachdienst)!
- Arbeitsstätte nie ohne Kontrolle verlassen!

17.6. Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an **Ersthelfern** vor Ort eingesetzt wird.

Für die vom Auftragnehmer tätigen Personen sind zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Notfall ausreichend zulässiges und geprüftes Erste-Hilfe-Material vor Ort bereit zu halten.

17.7. Arbeitsunfall

Im Falle eines Arbeitsunfalls müssen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Es muss der Ersthelfer informiert und bei schweren Unfällen der Rettungsdienst gerufen werden.

Ferner hat seitens des Auftragnehmers unverzüglich eine Meldung an den Auftragsverantwortlichen und an den Bereich „Arbeitssicherheit“ des Auftraggebers zu erfolgen (Kopie der Unfallmeldung). Wenn es einen Koordinator oder eine örtliche Bauleitung gibt, sind diese ebenso unverzüglich zu informieren.

18. Störungen/Schäden/Festgestellte Mängel

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch deren Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer im Zuge der Leistungserbringung verursacht werden, auch für alle Schäden, die durch den Transport von Geräten, Arbeitsstoffen oder Arbeitsmitteln und deren Lagerung entstehen. Der Auftragnehmer hat alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Schäden abzuwenden.

Kommt es bei der Ausführung der Arbeiten zu Störungen oder Gefährdungen, ist dies von den für den Auftragnehmer tätigen Personen unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen und – falls vorhanden – auch dem Koordinator zu melden.

Dasselbe gilt bei der Feststellung von Arbeitssicherheitsmängel, Umweltgefährdungen oder Energieverschwendung.

Wenn Verbesserungspotentiale bei den internen Abläufen und Prozessen des Auftraggebers auffallen, bitten wir, diese dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

19. Wer muss in Not-/Gefahrfällen informiert werden

Wichtige Rufnummern:

A1 Notrufnummern

A1 Sicherheitsdienst 050 664 42266

Für alle Anfragen rund um das Thema „Objektsicherheit“ außerhalb der Betriebszeiten oder wenn es keinen Sicherheitsdienst vor Ort gibt.

Während der Betriebszeiten kontaktieren Sie an den großen Standorten den Sicherheitsdienst vor Ort (z.B. wenn Ersthelfereinsatz benötigt wird oder Schranken bzw. Türen verschlossen sind).

Sicherheitsdienst Arsenal 050 664 42140

Sicherheitsdienst Lassallestraße 050 664 42133

A1 Notfallhotline 050 664 11133

Meldet Notfälle, oder außergewöhnliche Ereignisse, z.B. schwere Arbeitsunfälle, Katastrophen, Raubüberfall, Einbruch und Diebstahl in größerem Ausmaß, Geiselnahme, Bombendrohung, Brand, Beschädigungen oder Gefährdungen durch Elementarereignisse u.ä. über die A1 Notfallhotline oder an das Postfach security-incident@a1.at.

Weitere wichtige Rufnummern entnehmen Sie bitte den Aushängen vor Ort.

20. Zivilrechtliche Vereinbarungen

Bei Verletzung der Vorschriften und Regeln oder bei Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos.

Durch die Einsetzung eines Koordinators ist das betriebsfremde Unternehmen oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für die Arbeitssicherheit seiner MitarbeiterInnen und dem Umweltschutz entbunden.

Zutrittsverbot / Kündigung des Vertrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeitern des Auftragnehmers, die gegen die Fremdfirmenordnung, deren Anordnungen oder Vorschriften verstoßen oder solchen Verstoß durch ihre Subunternehmer bzw. Lieferanten dulden, Zutrittsverbot zu erteilen.

Verstöße können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie zu Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen führen.

Bei wiederholtem oder besonders schwerwiegendem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, dem in Rede stehenden Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen.

Das Zutrittsverbot kann für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig ausgesprochen werden. Sollte einzelnen Mitarbeitern der Auftragnehmer Zutrittsverbot erteilt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer unverzüglich, geeignete Mitarbeiter zur Arbeitsstelle zu senden.

Der Ausspruch eines Zutrittsverbotes entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit fertigzustellen. Notfalls hat er – zur Gewährleistung der fristgerechten Fertigstellung – auf seine Kosten zusätzliches Personal zu stellen oder Überstunden anzuordnen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Nachteile vollkommen schad- und klaglos halten.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grunde auch immer, ist der Auftragnehmer – sofern keine anderweitige Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wird - verpflichtet, die Arbeitsstelle unverzüglich und vollständig zu räumen. Eine allfällig notwendige Reinigung und Entsorgung von Abfällen und zurückgelassenen Gegenständen erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.

Anlage 1 - Gefährdungsbeurteilung:

	Fremdfirmenordnung		Anlage 1
			Stand: 03. April 2024
			Arbeitssicherheit; H. Tremmel
Gefährdungsbeurteilung - Checkliste für Auftraggeber und Auftragnehmer			
Auftragsnummer:		Dauer von - bis:	
Tätigkeitsbeschreibung:		Ausführungsort (Bereich, ...):	
Auftraggeber		Auftragnehmer	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Koordinator/in:		Koordinator/in:	
Sicherheitsfachkraft:		Sicherheitsfachkraft:	
Bereichsverantwortliche/r:		Bereichsverantwortliche/r:	
Gefährdungen		durch Auftraggeber	durch Auftragnehmer
1. Arbeiten in Gruben, engen Räumen			
2. Absturz			
3. Elektrische Gefährdungen			

4. Strahlungsgefährdungen		
5. Mechanische Gefährdung (Quetschen, Schneiden, Einziehen, etc)		
6. Thermische Gefährdungen (Verbrennen, Verbrühungen, etc. durch heiße Oberflächen und Medien)		
7. Gefahrstoffe, Material- und Substanzgefährdungen durch Aerosole, Staub, Fasern, Oxidationsmittel, etc.		
8. Gefährdungen durch Einsatzumgebung der Maschinen/Anlagen (elektromagnet. Felder/Strahlung, Bewegung, etc.)		
9. Gefährdungen durch Ausfall der Energieversorgung, Ausfall von Maschinenteilen oder sonstiger Funktionsstörungen		
10. Gefährdungen durch fehlende Sicherheitsmaßnahmen und/oder falsch angebrachter Sicherheitseinrichtungen		
11. Gefährdung durch plötzliche Bewegungen, Standunsicherheit, usw. bei der Bedienung		
12. Bewegte Transportmittel (Flurförderzeuge, Krane)		
13. Heben oder Transportieren besonderer Güter (scharfkantig, brand- oder explosionsgefährlich, flüssig, ...)		
14. Verbrennungen, Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien)		
15. Brand (Schweißarbeiten...)		
16. Explosion		
17. Lärm / Vibration (Schwingungsgefährdungen)		

18. Gegenseitige Gefährdungen (überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen			
19. Psychische Belastungen			
20. Ergonomische Gefährdungen			
21. Sonstiges:			
Maßnahmen			
1. Notwendige <u>Schutzmaßnahmen</u> zu den Gefährdungen:			
2. <u>Vor Arbeitsbeginn einzuholende</u> <u>Genehmigungen/Erlaubnisse:</u>		JA / NEIN	
Freigabe für Heißenarbeiten:			
Fahrerlaubnis, Art:			
Andere Freigabe , Art:			

Versionshistorie

	Überarbeitung	Freigabe
Dokument – Version 11.11.2024 Änderung zur Version 03.04.2024	Manuel Wimmer 11.11.2024 Bezeichnung unter Punkt 3 geändert von: " Schlüssel und Zutrittskarten für Lieferanten " auf „ Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln und Zutrittskarten “	Helmut Tremmel 11.11.2024
Dokument – Version 03.04.2024	Manuel Wimmer	Helmut Tremmel
	03.04.2024	03.04.2024
Änderungen zu Version 10.03.2022	Anpassung/Korrektur A1 Master Policy, Änderungen Links und Verweise aufs Intranet	
	Erstellung	Freigabe
Dokument – Version 10.03.2022	Hermann Wagner	Alfred Mahringer
	10.03.2022	10.03.2022